



# **COVID 19 - Schutzkonzept für die Sportanlagen und Vereinslokale der Gemeinde Grossaffoltern**

**Gültig ab 31. Mai 2021**

# 1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die Gemeinde Grossaffoltern ist Betreiberin von Sport- und Schulanlagen und legt hiermit das für den Betrieb geforderte Schutzkonzept vor.

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, wie im Rahmen der übergeordneten Vorgaben ein Trainings- und Wettkampfbetrieb auf den gemeindeeigenen Sport- und Schulanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern angestrebt, dies unter strikter Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Betriebspersonals.

Hierbei setzt die Gemeinde Grossaffoltern in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sport- und Schulanlagen.

## 2 Nutzung, Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

### 2.1 Nutzung der Anlageteile

Vereine, Gruppen und Individualsportler dürfen die Turnhallen in der Gemeinde Grossaffoltern, die Aussenanlagen und die Schulanlagen gemäss der gültigen Nutzungsbewilligung für Trainings und Wettkämpfe benützen.

### 2.2 Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

#### Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten.

- In allen für die Öffentlichkeit bestimmten Innenräumen gilt eine **Maskentragpflicht** ab dem 12. Altersjahr.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen und falls nicht möglich (Schulhaus Ammerzwil) zwingend desinfizieren.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Personenzahl-Beschränkung

- Das Training in Innenräumen und im Aussenbereich ist für Einzelpersonen oder Gruppen mit bis zu bis **50 Personen** erlaubt.
- Für den Trainingsbetrieb **mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre** (Jahrgang 2001) gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.

### Contact Tracing

- Die Vereine sind angehalten, die Teilnehmenden der Trainings zu erfassen und während mindestens 14 Tagen nach dem Training aufzubewahren. Damit wird eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen ermöglicht.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

### Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Der **Trainingsbetrieb** ist für **Gruppen bis zu 50 Personen** in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich. Für jede Person müssen mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen. Sollte ein Innenraum nicht grösser als 30 Quadratmeter sein, sind nur 6 Quadratmeter pro Person verlangt. Bei Flächen zwischen 30 und 50 Quadratmetern darf 5 Personen Zutritt gewährt werden. Für Kinder- und Jugendliche bis 20 Jahre gelten andere Regeln (siehe separater Abschnitt).
- **Wettkämpfe von Mannschaftssportarten** sind nur in Aussenbereichen möglich.
- Im **Aussenbereich** muss entweder eine Maske getragen oder der erforderliche Abstand von 1.5 m eingehalten werden. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- In **Innenräumen** muss sowohl permanent eine Maske getragen als auch der Abstand eingehalten werden. Es darf nur auf eine Maske verzichtet werden, wenn diese Bedingungen erfüllt sind:
  - *Notwendigkeit:* Wenn der Sport nicht mit Maske ausgeführt werden kann.
  - *Kontaktdaten:* Wenn von allen Teilnehmenden die Kontaktdaten erhoben werden.
  - *Genügend Platz:* Für jede Person müssen 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
  - Bei leichten Betätigungen am Platz reichen pro Person 10 Quadratmeter oder wirksame Abschränkungen.
- **Kontaktsport** wie Paartanz, Schwingen, Judo etc. ist in Innenräumen ohne Maske nur in beständigen Gruppen von höchstens vier Personen erlaubt.
- **Veranstaltungen mit Publikum** sind für Trainings- und Wettkämpfe auch für den Amateursport erlaubt. In **Innenräumen** gilt eine Grenze von **höchstens 100 Zuschauenden**, im **Freien** eine solche von **höchstens 300 Personen**. Die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden und es gilt eine

Sitzpflicht. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken, muss er die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erfassen.

### **Trainings- und Wettkampfbetrieb für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre**

- Für den **Trainingsbetrieb** mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001) gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung und auch keine weiteren Einschränkungen. Für erwachsene Anwesende gilt eine Maskenpflicht.
- **Wettkämpfe** sind zulässig.
- **Veranstaltungen mit Publikum** sind für Trainings und Wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen erlaubt. In **Innenräumen** gilt eine Grenze von **100 Zuschauenden**. Diese Personen müssen Maske tragen, Abstand halten und dürfen sich zu keiner Zeit mit Kindern und Jugendlichen, die ihr Training oder ihren Wettkampf durchführen, vermischen. Es gilt eine Sitzpflicht und die Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs, so muss er die Kontaktdaten aller Zuschauenden erheben. In **Aussenräumen** bzw. im Freien gilt eine Grenze von **300 Zuschauenden**. Es gibt jedoch keine Sitzpflicht für Besucherinnen und Besucher. Allerdings gilt auch hier die Sitzpflicht und die Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten, wenn die Konsumation auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs erlaubt wird. Die Regelungen sind vom Organisator in einem Schutzkonzept festzuhalten.

### **Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel muss beim Duschen und Umziehen berücksichtigt werden.

Ausgenommen davon ist die Schulanlage in Ammerzwil – hier bleiben die Duschen und Garderoben aufgrund der engen Platzverhältnisse bis auf weiteres geschlossen.

### **Trainingsmaterial**

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich, wenn die Hygienemassnahmen gemäss Ziffer 2.2 (Hände desinfizieren) eingehalten werden.

### **Ergänzende Massnahmen / Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit BAG- und / oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

## **3 Gastronomie / Office**

Der Gastronomiebereich / das Office in der Turnhalle kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

## 4 Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sport- und Schulanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und dieses einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und die Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen durch die Gemeinde als Anlagenbetreiberin erfolgen. Deshalb ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

## 5 Kommunikation und Inkraftsetzung

- Die Vereinspräsidien und Gruppen werden über das vorliegende Schutzkonzept via E-Mail informiert und sind für die vereins- bzw. gruppeninterne Kommunikation verantwortlich.
- Die Nutzerinnen und Nutzer der Sporthallen werden mit Plakaten über die Schutzmassnahmen des BAG informiert.
- Die Bevölkerung wird im Internet über die gemeindespezifischen Massnahmen informiert.
- Die Mitarbeitenden der Gemeinde werden mündlich und schriftlich über das Schutzkonzept informiert und entsprechend instruiert.
- Das vorliegende COVID-19 Schutzkonzept wird per 31. Mai 2021 in Kraft gesetzt und ersetzt das Schutzkonzept vom 19. April 2021.

Grossaffoltern, 31. Mai 2021

**GEMEINDERAT GROSSAFFOLTERN**

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Niklaus Marti

Sig. Andrea Burri